

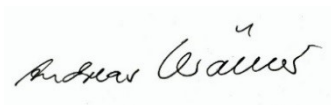
Sachbearbeitung	SO - Soziales		
Datum	26.10.2021		
Geschäftszeichen	SO/ZD - Peters		
Beschlussorgan	Jugendhilfeausschuss	Sitzung am 23.11.2021	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 436/21

Betreff: Haus des Jugendrechts - Bericht nach 1 Jahr

Anlagen: 1

Antrag:

Vom Bericht Kenntnis zu nehmen.



Andreas Krämer

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 2, C 2, OB _____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	nein
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

1 Einleitung

Zuletzt wurde über das Haus des Jugendrechts am 27.06.2018 im Jugendhilfeausschuss sowie am 11.07.2018 im Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales in der GD 197/18 berichtet. In diesem wurde der weiteren Umsetzung der damaligen Planungen zugestimmt.

Im Jahr 2019 wurde das Haus des Jugendrechts gegründet, nachdem eine entsprechende Geschäftsordnung sowie ein Kooperationsvertrag durch die Staatsanwaltschaft Ulm, die Polizei Ulm sowie durch die Stadt Ulm unterzeichnet wurde.

Mit Einzug in das Gebäude in der Schaffnerstr. 3 (Altes Hauptzollamt) im Januar 2020 wurde die praktische Arbeit im Haus des Jugendrechts aufgenommen.

Im Haus des Jugendrechts Ulm sind die Staatsanwaltschaft Ulm, die Polizei Ulm und die Abteilung Soziales der Stadt Ulm mit Mitarbeitenden der Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS) vor Ort vertreten. Im Folgenden werden die jeweiligen Aufgaben kurz beschrieben.

Polizei

Die Polizei Ulm ist personell mit 15 Jugendsachbearbeiter*innen und zwei Verwaltungsangestellten im Geschäftszimmer im Haus des Jugendrechts verortet. Abgesehen von einzelnen Spezialzuständigkeiten, wie beispielsweise Waffendelikte (diese werden in einer anderen Abteilung der Polizei bearbeitet), ist die Polizei für alle Delikte von Kindern und Jugendlichen im Stadtgebiet Ulm zuständig.

Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft Ulm ist täglich mit einem von 3 Vertreter*innen rotierend anwesend. Wie bei der Polizei bearbeiten diese insbesondere alle Verfahren - abgesehen von einzelnen Spezialzuständigkeiten, wie beispielsweise Waffendelikte -, von Jugendlichen und Heranwachsenden im Stadtgebiet Ulm.

Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)

Die Abteilung Soziales ist mit vier Mitarbeiterinnen der JuHiS (275% sozialpädagogische Sachbearbeitung, 30% Sekretariat) im Haus des Jugendrechts verortet. Sie sind für alle Jugendlichen und Heranwachsenden, die im Stadtgebiet Ulm wohnen und straffällig werden, zuständig.

2 Ziele

Im Haus des Jugendrechts wurden verschiedene Ziele angestrebt. Im Folgenden werden anhand exemplarischer Ziele die aktuellen Entwicklungen dargestellt.

1. Schnellerer Informationsfluss zwischen allen beteiligten Institutionen im Hinblick auf straffällige Kinder und Jugendliche sowie Verkürzung der Bearbeitungszeiten.

Maßnahmen zur Erreichung:

1.1 Kurze Wege (neu eingeführt)

Durch die Tatsache, dass alle Kooperationspartner*innen im gleichen Gebäude, teilweise sogar Tür an Tür sitzen, ergeben sich mehr Gelegenheiten, Informationen kurzfristig auszutauschen bzw. auftretende Fragen auf schnellstem Weg durch Tür- und Angel-Gespräche zu klären.

Auch führt die gemeinsame Verortung dazu, dass sich die Postlaufzeiten wesentlich reduzieren bzw. in vielen Fällen sogar komplett entfallen, was zu schnelleren Verfahrensabläufen beiträgt.

1.2 Besprechungen im Haus des Jugendrechts (neu eingeführt)

Es finden wöchentlich Besprechungen im Haus des Jugendrechts statt, an denen alle Kooperationspartner*innen teilnehmen. Dadurch werden Informationen schneller ausgetauscht. Zudem können die Wissensstände aller Beteiligten hinsichtlich aktueller Fälle regelmäßig angepasst werden. Außerdem kennen alle Kooperationspartner*innen die aktuellen Entwicklungen und Probleme der anderen, da sie sich hierüber gegenseitig auf dem Laufenden halten. Auch dienen die Besprechungen dazu, die Zusammenarbeit zu vertiefen, indem durch besseres persönliches Kennenlernen eine vertrauensvolle Basis für eine gute Zusammenarbeit geschaffen wird.

1.3 Jour Fix (neu eingeführt)

Auf Leitungsebene findet wöchentlich ein Jour Fix mit der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Abteilung Soziales statt, um schnell auf neue Entwicklungen reagieren zu können. Zudem werden Absprachen hinsichtlich aktueller Sachverhalte, aber auch hinsichtlich möglicher Kooperationen mit externen Partner*innen getroffen. Außerdem werden mögliche Projekte besprochen. Durch die wöchentlichen Gespräche wird die vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Kooperationspartner*innen weiterentwickelt und gestärkt.

1.4 Hauskonferenz (neu eingeführt)

Am 01.10.2021 fand im Bürgerzentrum Eselsberg die erste Hauskonferenz des Haus des Jugendrechts statt. Hierbei wurde zuerst mit der Staatsanwaltschaft, der Polizei und der JuHiS der Abteilung Soziales die Umsetzung des Haus des Jugendrechts evaluiert. Einzelne Verbesserungsmöglichkeiten wurden erörtert und für eine spätere Umsetzung notiert. Anschließend gab es einen öffentlichen Teil, zu dem u.a. die externen Kooperationspartner*innen und Vertreter*innen der Abteilung Soziales eingeladen wurden. In diesem Teil der Konferenz haben sich die Kooperationspartner*innen des Haus des Jugendrechts vorgestellt und über ihre Arbeit berichtet. Darauf folgte die Vorstellung der externen Kooperationspartner (Amtsgericht Ulm, Verein g-Recht e.V., Jobcenter/Agentur für Arbeit Ulm, Jugendgerichtshilfe Alb-Donau-Kreis). Zum Abschluss wurde mit allen Teilnehmenden über mögliche weitere Kooperationen und ggf. notwendige Projekte, die vom Haus des Jugendrechts angestoßen werden sollten, diskutiert. Ziel ist es, Hauskonferenzen ein bis zwei Mal jährlich durchzuführen und zukünftig auch externe Referent*innen zu bestimmten Themen einzuladen, um dadurch das Haus des Jugendrechts stadtwweit bekannter zu machen.

2. Nutzung gemeinsamer Erkenntnisse und Erfahrungen zur Bekämpfung der Jugendkriminalität.

Zur Erreichung dieses Ziels sind - neben den oben genannten Punkten - insbesondere die Liste mit den jugendlichen Intensivtäter*innen (Jugit) und die Sitzungen in diesem Bereich, sowie die Fallkonferenzen im Haus des Jugendrechts zu nennen.

2.1 Jugit-Liste und Sitzungen

Als jugendliche Intensivtäter*innen werden strafunmündige Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bezeichnet, die sowohl bei der Häufigkeit, als auch bei der Schwere der von ihnen begangenen Straftaten besonders auffällig sind.

Diese werden beim Vorliegen bestimmter Kriterien in das Programm Jugendliche Intensivtäter aufgenommen.

Grundsätzliche Kriterien zur Aufnahme in das Individualprogramm jugendliche Intensivtäter sind:

- Bei strafunmündigen Kindern (Kinder unter 14 Jahren) mehr als zehn Straftaten oder mindestens drei Gewaltdelikte, davon mindestens eine Straftat in den letzten 18 Monaten.
- Bei Jugendlichen / Heranwachsenden (im Alter von 14 - 21 Jahren) mehr als zwanzig Straftaten oder mindestens fünf Gewaltdelikte, davon mindestens eine Straftat in den letzten 18 Monaten.

Als Vorstufe zu der Einstufung als Intensivtäter*innen gibt es die sogenannten Schwellentäter*innen. Darunter fallen Personen, welche die Kriterien zur Aufnahme als jugendliche Intensivtäter*innen noch nicht erfüllen, bei denen aufgrund bestimmter Anhaltspunkte aber die Gefahr besteht, dass sie dauerhaft in die Kriminalität abgleiten. Solche Anhaltspunkte, die häufig in Kombination auftreten können, sind beispielsweise:

- Altersuntypisches, auffälliges und/oder delinquentes Verhalten
- Familiäre Schwierigkeiten
- Problematisches Freizeitverhalten
- Schulische Auffälligkeiten
- Persönlichkeitsfaktoren

In der Regel findet zweimal jährlich ein Arbeitskreis statt, an welchem sich die JuHiS, die Staatsanwaltschaft, die Polizei, das Gericht, die Bewährungshilfe und die Ausländerbehörde zu den Schwellentäter*innen austauschen und weitere Interventionen für die jungen Menschen abstimmen.

2.2 Fallkonferenzen (modifiziert fortgeführt)

Bei den Fallkonferenzen handelt es sich um behördenübergreifende Fachgespräche mit und über auffällig bzw. delinquent gewordene Minderjährige und deren Erziehungsberechtigten. Es werden Informationen über deren Entwicklung ausgetauscht und gemeinsame Handlungsschritte und Maßnahmen vereinbart, die der Jugendkriminalität im Einzelfall entgegenwirken können.

Teilnehmer*innen sind stets eine Vertreter*in der Staatsanwaltschaft, der zuständigen Jugendsachbearbeitung sowie eine Fachkoordination Jugend der Polizei und eine Vertreter*in der JuHiS. Grundsätzlich ist auch die Teilnahme der Betroffenen sowie deren gesetzlichen Vertreter - sofern diese zur Mitwirkung bereit sind - vorgesehen. Bei Bedarf können Fallkonferenzen auch ohne die jungen Menschen durchgeführt werden.

Einzelfallbezogen werden dann - soweit erforderlich - weitere Teilnehmer*innen eingeladen, um ein möglichst breites Spektrum von fachlichen Blickwinkeln abzudecken (bspw. Sozialer Dienst, Schulsozialarbeit, Bewährungshilfe, Wohngruppe, usw.)

Die Fallkonferenzen müssen idealerweise frühzeitig angesetzt werden, damit die Proband*innen in einem möglichst frühen Stadium "erreicht" werden und weitere strafrechtliche Verfehlungen durch ein frühes Einwirken möglichst verhindert werden.

3. Eine wirkungsvolle und angemessene Reaktion auf straffälliges Verhalten sowie die verstärkte Vermittlung sinnvoller und bedarfsgerechter sozialpädagogischer Angebote sind vorhanden.

Es gibt eine Vielzahl von Maßnahmen, mit denen auf straffälliges Verhalten reagiert werden kann und womit oben genanntes Ziel erreicht werden soll. Im Folgenden werden einzelne Maßnahmen vorgestellt.

3.1 Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) (neu eingeführt)

Seit März dieses Jahres wird vom Verein G-Recht e.V. aus Heidenheim der Täter-Opfer-Ausgleich für Ulm angeboten. Bei einem TOA treffen die Täter*in und die geschädigte Person freiwillig zusammen, um den sozialen Frieden wiederherzustellen, der durch eine Straftat gestört wurde.

Der TOA bezeichnet hierbei ein Verfahren, in dem Opfern und Täter*innen von Straftaten die Möglichkeit geboten wird, mit Hilfe einer professionellen Vermittler*in bestehende Konflikte einvernehmlich zu regeln und sich über die Wiedergutmachung entstandener Schäden zu einigen.

Täter*in wie Opfer haben die Gelegenheit, die Problematik aktiv zu klären. Im Mittelpunkt eines TOA's stehen die Interessen des Opfers und die aktive Beteiligung der Täter*in, den entstandenen Schaden wieder gut zu machen. Es findet eine ausführliche, außergerichtliche Aussprache beider Parteien in Form einer Entschuldigung und Annahme dieser statt.

Damit wird zum einen erreicht, dass die Betroffenen konstruktiv mit der Straftat und ihren Folgen umgehen. Zum anderen ergibt sich für die Justiz die Möglichkeit, auf ein Strafverfahren zu verzichten. In Ulm gab es bislang sieben TOA's, wobei es bei drei zu einem Ausgleich kam. Bei den anderen vier TOA's haben die Opfer die Teilnahme abgelehnt. Alleine die Bereitschaft des Täters sich auf den Prozess einzulassen ist wichtig für dessen Auseinandersetzung mit der Tat, auch wenn kein Ausgleich mit dem Opfer zustande kommt.

3.2 Sozialer Trainingskurs (STK)

Der soziale Trainingskurs ist ein etabliertes Angebot für straffällig gewordene Jugendliche und solche, die Sanktionen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) zu erwarten haben. Themenschwerpunkte bei den Kursen sind die aktuelle Lebens- und Alltagssituation, Selbst- und Fremdwahrnehmung sowie Handlungs- und Problemlösungsstrategien der Teilnehmenden. Die Mitarbeiterinnen der JuHiS schlagen den Sozialen Trainingskurs in der Hauptverhandlung vor. Das Gericht kann die entsprechende Weisung erteilen. Mit der Durchführung ist derzeit der Träger Oberlin Ulm e.V. beauftragt. Im Jahr werden 1-2 Kurse angeboten und durchgeführt.

Aktuell wird gerade der 20. STK geplant und voraussichtlich demnächst durchgeführt.

3.3 Anti-Aggressivitätstraining (AAT)

Die Teilnahme am Anti-Aggressionstraining findet auf richterliche Weisung statt.

Zielgruppe sind Jugendliche und Heranwachsende im Alter von 14 bis 21 Jahren, die wegen Gewaltdelikten verurteilt sind. Die Anwendung von Gewalt ist für diese Jugendlichen oftmals eine Konfliktlösungsstrategie; zudem verleiht Gewalt ihnen ein Gefühl von Macht. Die Jugendlichen reagieren daher auf Belastungen und Konflikte häufig impulsiv mit Gewalt.

Das Ziel des AAT ist die Reduzierung der Gewaltbereitschaft, die Entwicklung gewaltfreier Konfliktlösungsstrategien und die Vermeidung von weiteren Straftaten.

Eine Methode im AAT ist die Konfrontation mit den eigenen Gefühlen und mit denen des Opfers.

Auf dem "Heißen Stuhl" werden die Teilnehmenden mit ihrer Tat so konfrontiert, dass sie an emotionale Ebenen kommen, die sonst abgespalten oder verleugnet werden. Die Teilnehmenden werden in der Mitte der Gruppe platziert und mit Fragen aus der Gruppe heraus über die Tat konfrontiert. Über die Reflexion im Gruppenkontext wird an einer Verhaltensänderung gearbeitet. Zudem finden viele gruppenspezifische Prozesse in dem Training statt. Es wird mit Instrumenten der Erlebnis- und Sportpädagogik gearbeitet. Für das Gelingen ist die Bereitschaft der Teilnehmenden maßgeblich.

Seit 2017 wird der Kurs vom ASB Ulm mit entsprechend geschultem Fachpersonal durchgeführt. Im Jahr werden ggf. in Kooperation mit dem Alb-Donau-Kreis 1-2 Kurse durchgeführt, abhängig von der Anzahl der gerichtlich erteilten Auflagen.

Aktuell finden Abstimmungsgespräche zwischen dem ASB und der JuHiS Ulm sowie der

Jugendgerichtshilfe Alb-Donau-Kreis statt, da ein weiteres AAT in Planung ist.

3.4 Berufsberatung (neu eingeführt)

Derzeit findet, aufgrund einer jüngst abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung mit dem Jobcenter und der Agentur für Arbeit Ulm, einmal wöchentlich eine Berufsberatung in den Räumen des Haus des Jugendrechts statt. Zeigt sich, dass dies nicht ausreicht, um den Bedarf zu decken, kann das Angebot ggf. auch in Rücksprache mit den Kooperationspartner*innen erweitert werden.

3.5 Kooperation mit dem Alb-Donau-Kreis (neu eingeführt)

Mit dem Alb-Donau-Kreis wurde eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, mit der perspektivisch auf gemeinsame Fortbildungen und Fachtage hingearbeitet werden soll. Zudem wurde vereinbart, dass ein regelmäßiger inhaltlicher Austausch stattfindet, in dem bspw. best-practice-Beispiele erarbeitet werden sollen.

3.6 Weitere Maßnahmen

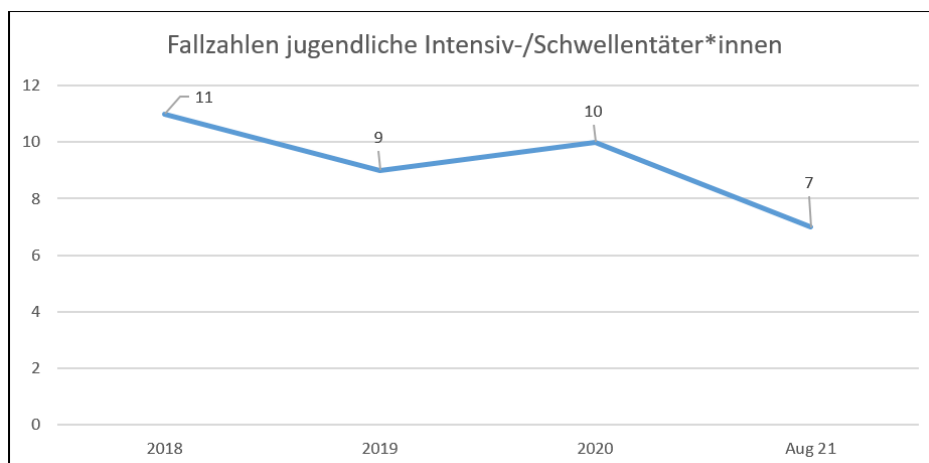
Weitere Maßnahmen als Reaktion auf straffälliges Verhalten sind Arbeitsstunden, Auflagen wie das Lesen eines Buches und der Bericht hierüber oder das Verfassen eines Aufsatzes und Gesprächsangebote von Seiten der JuHis. Auch die Polizei Ulm bietet verschiedene Präventionsangebote an Kindergärten und Schulen an.

3 Zahlen

Intensiv-/Schwellentätersachbearbeitung

Wie oben ausgeführt, finden im Bereich der Intensiv- und Schwellentäter*innen in der Regel zwei Mal jährlich Sitzungen des Arbeitskreises Jugit statt, in dem sich JuHis, Staatsanwaltschaft, Polizei, Gericht, Bewährungshilfe und Ausländerbehörde austauschen.

Die Fallzahlen in dem Bereich zeigt die untenstehende Abbildung:



Aktuell (Stand August 2021) werden 7 Jugendliche als Intensiv-/bzw. Schwellentäter*innen geführt. Dies stellt aktuell die niedrigste Zahl seit Jahren dar und bestätigt die abnehmende Tendenz in Ulm.

Fallzahlen

Polizei

Die Polizei zählt in ihren Statistiken zum einen die Tatverdächtigen im Stadtkreis Ulm und zum anderen die Delikte, die im Stadtkreis Ulm begangen wurden, unabhängig vom Wohnsitz der Täter*innen.

Insgesamt wurden im Jahr 2020 2.251 Tatverdächtige mit Wohnsitz in Ulm erfasst, dies stellt einen Rückgang von 1,9% dar.

Die Gesamtzahl an Delikten ging im Jahr 2020 im Vergleich zum Jahr 2019 bei Jugendlichen um 69 Delikten (entspricht einem Rückgang von 15%) und bei Heranwachsenden um 106 Delikten (entspricht einem Rückgang von 20,5%) zurück. Eine detaillierte Aufstellung der Fallzahlen finden Sie in der Anlage 1.

Staatsanwaltschaft

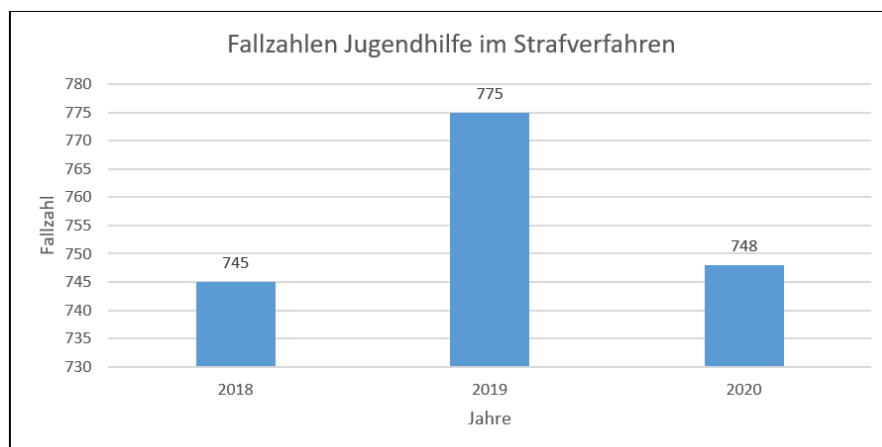
Bei der Staatsanwaltschaft wird nicht die Anzahl der Taten, sondern die Verfahren gezählt. In einem Verfahren kann es vorkommen, dass gegen mehrere Beschuldigte ermittelt wird. Zudem kann in einem Verfahren auch wegen zahlreicher Straftaten einer Person ermittelt werden.

Im Zeitraum vom 09.01.2020 bis 06.10.2021 hat die Auswertung durch die Staatsanwaltschaft Ulm 1.518 Datensätze mit insgesamt 885 Ermittlungsverfahren gegen bekannte Beschuldigte ergeben. Dabei wurden im Durchschnitt pro Verfahren nahezu gegen zwei Beschuldigte ermittelt.

Die Bandbreite der Verfahren reichte von Fahren ohne Fahrerlaubnis und Ausspähen von Daten über Betrug, Erpressung, falsche Verdächtigung, Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, Missbrauch von Notrufen, Raubdelikten bis zum Wohnungseinbruchsdiebstahl etc. Eine genauere Auflistung findet sich in der Anlage zu dieser GD.

Jugendhilfe im Strafverfahren

Die Fälle in der JuHiS-Statistik sind nicht deliktbezogen, d.h. ein Fall in der JuHiS ist einer Person zugeordnet und diese Person kann mehrere Delikte begangen haben. Ein Fall wird in der Statistik abgeschlossen, wenn in diesem Fall alle Aufgaben und Auflagen abgearbeitet wurden (bspw. alle Auflagen wie AAT, TOA o.ä. erledigt sind).



Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, sind die erfassten Verfahren - nach einem Anstieg im Jahr 2019 - im Jahr 2020 wieder auf den Wert aus dem Jahr 2018 gesunken.

Eine genauere Aufteilung der Fälle findet sich in der Anlage zu dieser GD.

4 Fazit und Ausblick

Aufgrund der coronabedingten Beschränkungen konnten manche der oben genannten Formate nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden. Unter anderem hat die Staatsanwaltschaft aufgrund der

Pandemie keine Präsenztermine im Haus des Jugendrechts wahrgenommen. Zudem waren die Mitarbeitenden der JuHiS in Parallelteams an drei Orten untergebracht, um im Falle einer Infektion den Dienstbetrieb sicherzustellen. Die Polizei war nur teilweise im Schichtbetrieb im Haus anwesend, um auch hier coronabedingt den Dienstbetrieb sicherzustellen.

Für den Start der institutionsübergreifenden Zusammenarbeit mit dem gemeinsamen Anliegen, präventiv und zeitnah passgenau auf die jungen Menschen zu reagieren ist ein Zusammenfinden der drei Arbeitsbereiche und die Arbeit unter einem Dach und ein direktes Zusammentreffen sehr wichtig. Hier haben die Beschränkungen der Pandemie dazu geführt, dass besonders im Bereich der Prävention und der Projekte noch nicht die Weiterentwicklung da ist, die sich alle Beteiligten erwartet haben.

Die Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartner*innen ist trotz der Einschränkungen sehr gut angelaufen und das für eine enge und gute Zusammenarbeit notwendige Vertrauensverhältnis ist aufgrund der kurzen Wege und der Präsenz im Haus des Jugendrechts bereits in sehr hohem Maße vorhanden.

Für die nähere Zukunft ist geplant, dass der Anwaltsverein Ulm im Haus des Jugendrechts eine Möglichkeit der kostenlosen Rechtsberatung anbietet. Eine entsprechende Kooperationsvereinbarung wurde bereits erarbeitet und liegt aktuell beim Anwaltsverein zur Unterzeichnung. Sobald diese von allen Kooperationspartner*innen unterzeichnet ist, werden die genauen Modalitäten (wann, welche Rechtsgebiete, welche Zielgruppe) noch genauer ausgearbeitet.

Weiterhin fand mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie Ulm bereits ein Gespräch statt. Auch hier soll es zeitnah zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung kommen. Solche Vereinbarungen bringen den Praktiker*innen im Haus des Jugendrechts einen ganzheitlicheren Blick und ein besseres Verständnis für das Verhalten der jungen Menschen. Nur so können passgenaue Maßnahmen und Reaktionen auf erfolgte Straftaten in die Wege geleitet werden.

Für das Jahr 2022 ist ein Gruppenangebot für auffällige bzw. bereits straffällig gewordene Jugendliche im Bereich digitaler sexueller Übergriffe (bspw. Sexting, Versenden von problematischen Inhalten) geplant. Laut Staatsanwaltschaft und Polizei steigt das Fallvorkommen in diesen Bereichen stark an, so dass der Bedarf für das Schaffen des Gruppenangebots vorhanden ist. Bei dem vorgesehenen Träger liegt bereits ein Konzept für ein solches Gruppenangebot vor, die genauen Modalitäten für die Stadt Ulm müssen aber noch abgeklärt werden.

Ebenfalls wurde für ein Projekt zum Thema begleitete Arbeitsstunden in Zusammenarbeit mit dem Verein Seehaus e.V. ein Förderungsantrag initiiert. Zielsetzung des Projektes ist, dass Jugendliche, die die Ableistung von Arbeitsstunden auferlegt bekommen haben, beim Ableisten dieser bei Bedarf begleitet werden. Dies hat den Vorteil, dass zum einen andere Einsatzstellen in Betracht kommen, für die eine Begleitung der Jugendlichen erforderlich ist, z.B. Malerarbeiten in Seniorenheimen. Zum anderen werden Situationen vermieden, in denen Jugendliche aufgrund von Abbrüchen bei mehreren Einsatzstellen untergebracht werden müssen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Jugendlichen aufgrund schlechter "Eigenmotivation" häufig zu spät oder gar nicht bei der Einsatzstelle erscheinen oder auch die aufgetragenen Arbeiten schlecht ausführen. Sollte eine Förderung zustande kommen, wird der Seehaus e.V. für einen Projektzeitraum von voraussichtlich 3 Jahren das entsprechende Projekt realisieren.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass sich die Einrichtung des Haus des Jugendrechts durch die gemeinsame Verortung positiv auf die Zusammenarbeit der drei Kooperationspartner ausgewirkt hat. Durch die kurzen Wege und die intensivere Zusammenarbeit unter einem Dach wurde Vertrauen zwischen den einzelnen Mitarbeitenden der drei Kooperationspartner aufgebaut. Dadurch wurden Möglichkeiten geschaffen, schneller und auf die jungen Menschen angepasste Lösungsmöglichkeiten zwischen den Beteiligten zu erörtern und zu implementieren. Durch die unterschiedlichen Blickwinkel der jeweiligen Beteiligten ergibt sich ein besseres und in sich stimmiges Gesamtbild der zugrundeliegenden Situation. Hierdurch sind individuell passendere Lösungen für die jungen Menschen möglich.

